

**TOP 44:**

---

**Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Europäischen Rat:**

**Ein Europa, das schützt - eine Initiative zur Ausweitung der Zuständigkeiten der Europäischen Staatsanwaltschaft auf grenzüberschreitende terroristische Straftaten**

**COM(2018) 641 final**

Drucksache: 444/18

Ziel der vorliegenden Mitteilung ist es, die Zuständigkeiten der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) auf terroristische Straftaten, die mehr als einen Mitgliedstaat betreffen, auszuweiten.

In der Mitteilung der Kommission wird darauf verwiesen, dass der Terrorismus für unsere Gesellschaften nach wie vor eine der größten Bedrohungen und auch Herausforderungen darstelle. Damit die Bürgerinnen und Bürger der EU besser geschützt werden können, sei es erforderlich, gegen terroristische Straftaten EU-weit zu ermitteln und dafür zu sorgen, dass Terroristen rasch vor Gericht gebracht werden.

Die Union habe zwar eine Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit ergriffen, diese seien jedoch nicht ausreichend. Ermittlungen bei terroristischen Straftaten seien derzeit noch immer weitestgehend unkoordiniert. Die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen grenzübergreifend beteiligten Behörden sei lückenhaft.

Nach Einschätzung der Kommission ist die EUSTa die geeignete Behörde, um die aufgezeigten Defizite zu beseitigen und eine einheitliche, wirksame und effiziente Verfolgung der genannten Straftaten in der gesamten EU zu gewährleisten. Insbesondere die in den nationalen Systemen eingebetteten Delegierten Europäischen Staatsanwälte könnten mit den nationalen Strafverfolgungsbehörden effektiv zu-

sammenarbeiten und das EUSTa-Kollegium könnte eine kohärente Strafverfolgung ermöglichen. Damit könne auch die Weitergabe von Informationen besser sichergestellt werden. Insgesamt könne durch die Struktur der EUSTa eine effektive Koordination der Ermittlungen ermöglicht werden.

Der vorliegenden Mitteilung ist ein Anhang mit einer Kommissionsinitiative für die etwaige Annahme eines Beschlusses des Europäischen Rates zur Änderung von Artikel 86 Absätze 1 und 2 AEUV mit dem Ziel der Ausweitung der Zuständigkeiten der EUSTa auf terroristische Straftaten, die mehr als einen Mitgliedstaat betreffen, beigefügt. Diese Änderung der Zuständigkeit der EUSTa bedarf nach Artikel 86 Absatz 4 AEUV der Zustimmung aller Mitgliedstaaten (Einstimmigkeit).

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 444/1/18** ersichtlich.